

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES**  
**UNFALLVERSICHERUNGSGESETZES (UVERSG)**

**Ressort Gesundheit**

**Vernehmlassungsfrist:** 31. Mai 2009



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage .....	7
3. Vernehmlassungsvorlage.....	9

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Unfallversicherungsgesetz (UVersG) regelt unter anderem die Anwendung des Prämientarifs. Die versicherungspflichtigen Betriebe werden zur Prämienbemessung in Klassen und Stufen eingeteilt. Der Risikoverlauf dieser Klassen und Stufen bestimmt die Prämie aller darin eingeteilten Betriebe. So werden beispielsweise alle Autowerkstätten einer Klasse zugeteilt. Artikel 80a regelt dieses Vorgehen. In Absatz 2 des genannten Artikels wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer eines Betriebes nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden können.*

*Die Unfallversicherer haben vereinbart, dass dieser Teil des Art. 80a Abs. 2 keine Anwendung finden soll. In letzter Zeit wurden dem Amt für Gesundheit jedoch immer öfter Anfragen von Betrieben bekannt, wo eine solche Aufteilung offeriert oder vertraglich vereinbart wurde.*

*Die Anwendung dieses Artikels führt zu einigen Nachteilen für das ganze System der obligatorischen Unfallversicherung:*

- *Durch die geringe Anzahl an versicherten Betrieben wird die Tarifikalkulation durch die Anwendung des Art. 80a Abs. 2 zusätzlich erschwert.*
- *Es gibt, anders als in der Krankenversicherung, keinen Risikoausgleich. Die Tarifgemeinschaft wird unterwandert mit der“ Jagd nach guten Risiken“.*
- *Die Solidarität unter den Versicherten und unter den versicherten Betrieben wird gefährdet.*
- *Die Solidarität und Gleichbehandlung innerhalb der einzelnen Betriebe wird gefährdet.*
- *bei Tätigkeit in mehreren Bereichen ist die Mitarbeiterzuteilung nicht eindeutig.*
- *Willkür und Missbrauch können nicht verhindert werden.*
- *Die Überprüfbarkeit würde sehr schwierig bzw. aufwändig. Dies führt zu steigenden Verwaltungskosten und somit langfristig zu höheren Prämien.*

*Die Unfallversicherer und die Regierung sprechen sich deshalb für eine ersatzlose Streichung dieser Passage aus dem Art. 80a Abs. 2 UVersG aus.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Gesundheit

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Gesundheit



Vaduz, 21. April 2009

RA 2009/960-6372

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Die versicherungspflichtigen Betriebe im Fürstentum Liechtenstein werden für die Prämienbemessung in der Berufsunfallversicherung (BU) in Klassen und Stufen eingeteilt. Dies bedeutet, dass sämtliche Betriebe der gleichen Art (z.B. Autowerkstätten) grundsätzlich den selben Unfallversicherungsprämienatz zu entrichten haben. Der Prämienatz richtet sich nach dem Schadenverlauf aller versicherungspflichtigen Betriebe in dieser Klasse (z.B. Autowerkstätten) im Fürstentum Liechtenstein. Im Gesetz über die Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (UVersG) findet sich im Art. 80a Abs. 2 die Bestimmung:

„Die Arbeitnehmer eines Betriebes können nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden.“

## 2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Immer wieder stellen Unfallversicherer und versicherungspflichtige Betriebe die Frage nach der Anwendung des Artikels 80a Abs. 2. Die Unfallversicherer haben sich untereinander vor einiger Zeit auf die Nichtanwendung des Artikels in der Praxis verständigt. Da es sich um eine Gesetzesbestimmung handelt, können Unfallversicherer jedoch nicht von der Anwendung abgehalten werden. Um diese Situation zu bereinigen, soll nun im Artikel 80a Abs. 2 der Satz: „Die Arbeitneh-

mer eines Betriebes können nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden.“ ersatzlos gestrichen werden.

Die ersatzlose Streichung erscheint sinnvoll, da durch die Kleinheit Liechtensteins die Kalkulation von risikogerechten Prämien sehr schwer ist und noch weiter erschwert würde, wenn die Tarifgemeinschaften noch kleiner werden. Überdies gibt es in der Unfallversicherung keinen Risikoausgleich unter den Versicherern. Dies hat zur Folge, dass die Versicherer mit der Regelung in Art. 80a Abs. 2 Jagd auf „gute Risiken“ machen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bedeutsamkeit des Solidaritätsgedankens hinzuweisen. Es handelt sich bei der Unfallversicherung um eine Sozialversicherung, welche grundsätzlich auf die Solidarität der Versicherten baut. Durch die Anwendung des Art. 80a Abs. 2 würde die Solidarität sogar innerhalb des jeweiligen Betriebes aufgehoben.

Abschliessend sind noch die verwaltungstechnischen Aufwendungen zu nennen, die bei der Sicherstellung der korrekten Anwendung des Artikels anfallen würden. So wird es den Versicherern nahezu unmöglich sein zu prüfen, wie viele Mitarbeiter im einen oder anderen Betriebsteil arbeiten. Es besteht die Gefahr des Missbrauchs und der willkürlichen Einteilung.

Im Fürstentum Liechtenstein wird die obligatorische Unfallversicherung ausschliesslich von schweizerischen Privatversicherern durchgeführt. Auch dort existiert dieselbe Regelung im Unfallversicherungsgesetz. Sie soll jedoch mit der dort laufenden Revision entfallen. Zudem existiert in der Schweiz ausserhalb des Tarifmonopols der SUVA - entgegen der Regelung in Liechtenstein - seit 2007 kein Einheitstarif mehr.



3. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische  
Unfallversicherung  
(Unfallversicherungsgesetz; UVersG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) vom 28. November 1989, LBGl. 1990, Nr. 46, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 80a

*Anwendung des Prämientarifs*

1) Die von der Regierung festgelegten Prämientarife sind für die Versicherer verbindlich.

2) Für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung werden die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; dabei werden insbesondere Unfallgefahr und Stand der Unfallverhütung berücksichtigt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft